



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Anlage zum Gastspielvertrag)

1. Inhalt

Gegenstand des Vertrages sowie der AGB sind die Vorbereitung und Durchführung der/des Auftritte/s des Theatervereins Mord-a-Teller (im folgenden MAT genannt).

2. Termine

2.1. Nicht ausreichend gebuchte Veranstaltungen (§4a, Mindestbesucherzahl) werden vom Veranstalter bis spätestens 7 Tage vor Veranstaltung bei MAT angezeigt. Beide Vertragspartner haben das Recht die Veranstaltung zu diesem Zeitpunkt abzusagen.

2.2 Werden Termine auf Wunsch für den Veranstalter unter Vorbehalt freigehalten, so entstehen MAT daraus keine Verbindlichkeiten.

2.3. Nicht bestätigte Termine werden 10 Tage nach Angebotsabgabe von MAT ohne weitere Nachricht storniert.

2.4. Diese Frist kann auf ausdrücklichen Wunsch des Veranstalters verlängert werden.

3. Honorar / Gage

3.1 Die Gage und die Nebenkosten regelt der Vertrag.

3.2 Die Gage und die Nebenkosten sind fünf Tage nach Rechnungsstellung fällig.

3.3 Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. MAT stellt eine GEMA-Liste zur Verfügung.

3.4 Abschläge am Honorar (gleich welcher Art) sind nicht zulässig.

3.5 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

4. Schadenersatz / Haftung

4.1 Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf MAT vom Vertrag zurücktreten oder einen Ersatzauftritt verlangen. MAT behält seinen vollen Anspruch auf Zahlung des Honorars und der entstandenen Nebenkosten bei Vorliegen der gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.

4.2 Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankungen eines Künstlers, Streiks im Transportwesen, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen u.ä.

4.3 Ist MAT aus wichtigem Grund (Unfall, Krankheit der Künstler) nicht in der Lage, den Auftritt durchzuführen, ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

4.4 Erfüllt MAT ohne wichtigen Grund seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, wird MAT schadenersatzpflichtig bis zu einer Höhe von 400 Euro.

4.5 Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber MAT bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit der Künstler bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.

4.6 Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum von MAT während der Lagerung in der/den Spielstätte/n während der Auftritte.

4.7 Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für das Ensemble von MAT unzumutbar machen (z.B. nachhaltige Störungen durch Besucher, technische Störungen), ist MAT zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 4.1.

5. Urheber- und Leistungsschutzrechte

5.1 Video- und Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der Künstler berechtigt, die Darbietung seines Programms nicht vorzunehmen bzw. abzubrechen. MAT behält in diesem Fall seinen vollen Honorar- und Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 4.1.

5.2 Kurze Aufzeichnungen bzw. Liveübertragungen durch Rundfunk und Fernsehen, die der üblichen aktuellen Information der Öffentlichkeit dienen (weniger als 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

5.3 MAT gewährleistet, über die entsprechenden Rechte am Stück zu verfügen.

5.4 MAT unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung von MAT.



6. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind.

6.1 Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er veranlasst die sorgfältige Erfüllung des Technischen Beiblattes (Bühnenanweisung) des Programms.

6.2 Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.

6.3. Der im Vertrag angegebene verantwortliche Ansprechpartner ist rechtzeitig mit Kenntnissen über alle örtlichen Gegebenheiten am Auftrittsort anwesend.

6.4. Der Auftrittsort ist nach außen geräuschgedämmt.

6.5. Der Veranstalter haftet für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

6.6 Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 4.1 AGB.

7. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden (üblichen) Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Publikationen anzukündigen.

8. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche ersetzt, die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

9. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag

Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

10. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden (§ 26 BDSchG).

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Mettmann. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

August 2011